Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Feldafing

9. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich "Alte Traubinger Straße Süd" Garatshausen

| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §3 Abs.1 BauGB und §4 Abs.1 BauGB | | | |
|---|---|-----------------------|--------|
| 0 | Flächennutzungsplan | O mit Landschaftsplan | |
| X | 9.Änderung FNP | | |
| 0 | mit Grünordnungsplan | | |
| | dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs | O ja | O nein |
| 0 | Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan | | |
| 0 | Sonstige Satzung | | |
| Χ | Frist für die Stellungnahme bis einschließlich 21.09.2021 | | |

Träger öffentlicher Belange

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Kreisgruppe Starnberg; Wartaweil 77, 82211 Herrsching, Tel.: 08152 /399 0025

starnberg@bund-naturschutz.de

- O keine Äußerung
- O Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
- O Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebiets- verordnungen)

X Einwendungen incl. Rechtsgrundlagen:

Der BUND Naturschutz möchte die Gemeinde auf die grundsätzliche Problematik hinweisen, daß das Plangebiet im Wasserschutzgebiet (Wasserschutzzone II) liegt.

Es wird leider mit dieser Ausweisung ein weiterer Präzedenzfall geschaffen, der für weitere Begehrlichkeiten zum Maßstab gemacht werden könnte. Eine Erweiterung des WSG an anderer Stelle als Ausgleich ist nicht vorgesehen, sollte aber mit dem WWA erörtert werden.

Es handelt sich um den Bauwunsch für eine einzelne FL.Nr. 1098/39. Eine Grundwasser-Gefährdungslage könnte auch dadurch entstehen, da im Allgemeinen Wohngebiet Kleingewerbe erlaubt ist.

Die Gemeinde hat zum langfristigen Schutz Ihrer Ressourcen, insbesondere die ausreichende und qualitätsvolle Bereitstellung von Trinkwasser, eine besondere Verantwortung.

Ort, Datum Unterschrift, Dienstbezeichnung

Wartaweil, 20.09.2021

Kreisvorsitzender

Luter School